

79. Über die Rechtswirkfamkeit von testwillig angeordneten Verfügungsbeschränkungen des Bedachten, an deren Aufrechterhaltung kein Dritter interessiert ist.

I. Civilsenat. Urth. v. 15. März 1899 i. S. Ehef. N. (Bekl.) w. D.
(Rl.). Rep. I. 43/99.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Durch schriftliche Verträge vom 29. September 1885 und 10. Juli 1895 übernahm die mitverklagte Ehefrau für eine, zuletzt auf 17000 *M*

festgesetzte, Schuld ihres Ehemannes an den Kaufmann A. die selbstschuldige Bürgschaft, und zwar unter Hinweis darauf, daß sie zufolge Kodizills ihrer Großmutter vom 5. Juni 1871 nach dem Tode ihrer zur Zeit der Vertragsschlüsse noch lebenden Mutter, der Frau Dr. B., der sie fideikommissarisch substituiert worden sei, ein Erbteil aus dem großelterlichen Nachlasse zu erwarten habe. In dem Vertrage vom 10. Juli 1895 wurde noch vereinbart, daß die Zahlung lediglich aus dem Erbteile geleistet, dagegen jede persönliche Verpflichtung der Eheleute A. im übrigen ausgeschlossen sein solle. Von seiner Forderung trat A. einen Teilbetrag von 2000 M an den Kläger D. ab. Inzwischen war die Mutter der Ehefrau R. gestorben, und an letztere, noch vor dem 1. November 1897, das großelterliche Erbteil ausbezahlt worden. D. erhob nunmehr Klage und beantragte in erster Instanz Verurteilung der Ehefrau R. zur Zahlung von 2000 M nebst 5 Prozent jährlicher Zinsen seit dem 1. November 1897 aus jenem Erbteile und Verurteilung des Ehemannes, sich die Zwangsvollstreckung gegen erstere gefallen zu lassen. In dem Kodizill vom 5. Juni 1871 hatte die Erblasserin ihrer Tochter, der Frau Dr. B., zwar den vollen Kindesteil hinterlassen, jedoch in Fürsorge für sie, und um ihr Erbteil den Kindern derselben zu erhalten, ihr diese fideikommissarisch substituiert und verfügt, daß sie nur die Zinsen ihres Erbteiles genießen, das Erbteil selbst aber, so lange sie lebe, von einem Kurator verwaltet werden solle. Nach dem Tode der Frau Dr. B. sollten „ihre ehelichen Descendenten den Nachlaß zu gleichen Teilen nach Stämmen“ teilen. Zugleich ward in § 3 des Kodizills verordnet:

„Meine Tochter Frau B. darf über ihre Revenüen niemals früher verfügen, als bis ihr dieselben vom Kurator gezahlt sind.

Ihre Kinder dürfen über ihren fideikommissarischen Erbteil vor dessen Ausantwortung nicht verfügen.“

Diese Bestimmungen sind bei Errichtung der Verträge vom 29. September 1885 und 10. Juli 1895 den Beteiligten bekannt gewesen. Die Ehefrau R. hat sich „trotzdem aber moralisch zur Erfüllung des Vertrages verpflichtet, auch wenn derselbe rechtsunwirksam sein sollte“. In dem gegenwärtigen Rechtsstreite haben die Beklagten sich indes auf jene Klausel berufen und Abweisung der Klage beantragt. Der erste Richter entsprach dem Klageantrage. Die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen, dagegen der Anschlußberufung des Klägers dahin

stattgegeben, daß die Ehefrau K. ohne Einschränkung schuldig erkannt wurde, die eingeklagte Forderung zu bezahlen. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die von der Erblasserin . . . in § 3 ihres Kodizills angeordneten, oben mitgeteilten Verfügungsbefchränkungen auch insoweit, als sie sich auf die Person ihrer Enkel beziehen, in deren Interesse getroffen seien, um zu verhindern, daß letztere schon zu der Zeit, während der die Kuratel noch bestehe, ihr Erbteil veräußern. Es sei deshalb anzunehmen, daß die Erblasserin die Kuratel auch deshalb angeordnet habe, um die Rechtswirksamkeit der ihren Enkeln auferlegten Verfügungsbefchränkungen zu sichern, und deshalb seien diese nach dem Beschlusse der Vereinigten Civilsenate des Reichsgerichtes vom 13. Januar 1890,

Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 25 S. 292,

für gültig zu erachten. Das Berufungsgericht ist sodann der Ansicht, daß die Beklagte Ehefrau K. durch den Vertrag vom 10. Juli 1895 über ihr Erbteil „verfügt“ habe. Es hält jedoch trotzdem diese Verfügung für wirksam, da durch das Kodizill nicht die Verfügungsfähigkeit, sondern nur die Verfügungsbefugnis der Ehefrau K. beschränkt worden, und deshalb ihre Verfügung nur anfechtbar gewesen sei, der Kurator aber zu einer Anfechtung keinen Anlaß gehabt, jedenfalls den Vertrag vom 10. Juli 1895 nicht angefochten habe.

Diese Erwägungen sind allerdings nicht geeignet, das angefochtene Urteil zu rechtfertigen. Wenn das Berufungsgericht eine wirksame Beschränkung der Ehefrau K. in ihrer Verfügungsbefugnis annahm, in dem Vertrage vom 10. Juli 1895 eine Zuwiderhandlung gegen diese Beschränkung fand, jedoch der Ansicht war, daß der von der Erblasserin eingesetzte Kurator keinen Anlaß gehabt hätte, diesen Vertrag, da er erst nach Beendigung der Kuratel seine Wirkung äußern sollte, anzufechten, so hätte es zur Abweisung der Klage gelangen müssen, da es die Verfügungsbefchränkung für gültig hielt, obwohl es gleichzeitig annahm, daß von vornherein lediglich die Ehefrau K., und keine andere Person, diese Beschränkung hätte geltend machen können.

Den Gründen der angefochtenen Entscheidung ist indes nicht zuzustimmen. In dem vorerwähnten Beschlusse der Vereinigten Civil-

senate des Reichsgerichtes, der das auch hier maßgebende preussische Allgemeine Landrecht erörtert, ist nicht ausgesprochen, es könne jede testwillige Verfügung dadurch, daß zugleich ein Testamentsvollstrecker berufen werde, wirksam gemacht werden; es ist vielmehr nur gesagt, daß jenes Recht dem Testator die Möglichkeit gewähre, durch die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers Beschränkungen des Bedachten auch für den Fall die Wirksamkeit zu sichern, daß kein Dritter an der Aufrechterhaltung der Beschränkungen ein Interesse habe. Diese Möglichkeit kann also nur für solche von dem Erblasser getroffenen Verfügungen in Betracht kommen, zu deren Durchführung der Testamentsvollstrecker in der Lage, und nur gegen solche Handlungen des Bedachten, die er zu hindern imstande ist.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um eine Anordnung, durch die von der Erblasserin den von ihr berufenen Nacherben verboten war, über ihr Erbeil vor dessen Ausantwortung zu verfügen. Die Revision ist der Ansicht, daß dieses Verbot bereits nach § 15 A.L.R. I. 4 gültig gewesen, jedenfalls aber durch die Berufung eines Testamentsvollstreckers gültig geworden sei, und daß die von der Nacherbin Ehefrau R. durch den Vertrag vom 10. Juli 1895 unternommene Übertretung höchstens dann rechtswirksam geworden wäre, wenn der Testamentsvollstrecker den Vertrag genehmigt hätte, was jedoch nicht geschehen sei, und nach § 560 A.L.R. I. 12 auch nicht zulässig gewesen wäre.

Es kann indes dahingestellt bleiben, ob eine Eigentumsbeschränkung im Sinne des § 15 A.L.R. I. 4 auch für den Fall, daß sie allein dem Interesse des Eigentümers dienen soll, durch Privatwillkür getroffen werden kann, oder ob nicht eine testwillige Verfügung, wie hier eine in Rede steht, nichts ist, als eine Auflage, die lediglich den Bestimmungen in §§ 508—513 A.L.R. I. 12 unterliegt, und es bedarf endlich keiner Entscheidung, ob es möglich ist, eine solche Verfügung durch Einsetzung eines Testamentsvollstreckers wirksam zu machen. Denn die Ehefrau R. hat durch den Vertrag vom 10. Juli 1895 nicht über ihr größteliches Erbeil verfügt. Sie hat dieses Erbeil weder verkauft, noch verpfändet; sie hat auch nicht (was die Revision geltend macht) dem A. ein Recht zur Sache eingeräumt. Sie hat vielmehr nur versprochen, daß sie, sobald ihr größteliches Erbeil ihr ausbezahlt sein werde, die Forderung des A. an ihren Ehegatten bezahlen wolle. Dies zu hindern lag außerhalb des Macht-

bereiches des Testamentsvollstreckers; denn seine Verwaltung sollte nur solange dauern, als die Mutter der Ehefrau R. lebe, also mit der Auskehrung des Nachlasses an letztere ihr Ende erreichen. Die Einsetzung des Testamentsvollstreckers konnte deshalb jenes Versprechen nicht wirkungslos machen. Auch abgesehen davon ist kein Grund vorhanden, um dem Vertrage vom 10. Juli 1895 die Gültigkeit zu versagen. Richtig ist es, daß die Ehefrau R. Zahlung aus den Mitteln der Erbschaft versprochen hatte. In dieser Beziehung waren ihr jedoch Beschränkungen durch die Bestimmungen des Kodizilles nicht einmal auferlegt worden; denn danach sollte ihr das Erbteil zu ihrer freien und unbeschränkten Verfügung ausgekehrt werden. Dasselbe unterlag also von da an durchaus dem Zugriffe ihrer Gläubiger und konnte mithin schon im voraus zur Deckung eines Gläubigers bestimmt werden. Zuzugeben ist, daß die Ehefrau R. dadurch nicht im Sinne der Erblasserin gehandelt hat, da diese offenbar darauf bedacht gewesen ist, ihren Enkeln deren Erbe zu erhalten und dafür zu sorgen, daß diese mindestens zunächst in den ungeschmälernten Besitz und Genuß des vollen Erbteiles gelangten. Allein der aus ihren Verfügungen rücksichtlich ihrer Enkel zu entnehmende Wille der Erblasserin ist nur ein Wunsch geblieben, dessen Durchführung durch die Maßnahmen, in denen er ausgesprochen wurde, jedenfalls gegen eine solche Zuwiderhandlung, wie sie durch den Vertrag vom 10. Juli 1895 erfolgt ist, rechtlich nicht gesichert werden konnte.

Im Ergebnisse ist daher dem Berufungsgerichte, wenn auch aus anderen Gründen, zuzustimmen. Unbedenklich erscheint endlich, daß die Ehefrau R. schlechthin schuldig erkannt worden ist, die eingeklagte Forderung zu bezahlen. Nach dem Vertrage vom 10. Juli 1895 sollte sie den für den Gläubiger A. festgestellten Betrag zwar nur aus den Mitteln der Erbschaft, also, so weit diese reichen werde, leisten, und demgemäß ist in der ersten Instanz, dem damaligen Antrage des Klägers entsprechend, ihre Verurteilung erfolgt. In der zweiten Instanz hat sich jedoch herausgestellt, daß ihr Erbteil mehr als die gesamte Forderung des A. betragen habe, daß sie zur Auszahlung am 1. November 1897 imstande gewesen sei und sich seitdem im Verzuge befinde, da ihr Einwendungen nicht zustehen. Mit Recht ist daher nach dem nunmehrigen Antrage des Klägers von einer Beschränkung der Verurteilung abgesehen.“ . . .